



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13a BauGB, und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

"Buhren-Ost, Flst.Nrn. 563 und 564“, Balingen-Frommern in Balingen – Frommern

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 05.03.2021. im Maßstab 1:500.
von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan

(§ 10 BauGB, § 13 a BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil vom 05.03.2021 im Maßstab 1:500
von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen
- den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 05.03.2021

- Anlage 1 -

- Anlage 2 -

§ 2

Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigelegt

1. Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros
Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen vom 17.09.2021
2. Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro für
vom Oktober 2021

- Anlage 5 -

- Anlage 6 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 05.03.2021 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 05.03.2021

- Anlage 2 -
- Anlage 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 05.03.2021 von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen

- Anlagen 4 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 05.03.2021 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 05.03.2021

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 05.03.2021

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 05.03.2021 von Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Stehle, Freier Stadtplaner, Spaichingen

- Anlage 4 -

Artikel IV

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Balingen,

.....
Helmut Reitemann
Oberbürgermeister